

II.

Anerkennniß

über

1 1 3 T b l r. 1 9 S g r.

Steuervergütung für ausgeführten Zucker.

Für Vier und dreissig Centner Acht und Acht Zehntel Pfund Brod-Zucker, welche für N. N. zu Gera am 19. Febr. 1862 (**Nr. 5**
Gera) mittelst der Eisenbahn nach Mecklenburg ausgeführt worden sind, beträgt die Steuervergütung Einhundert dreizehn Thaler Neunzehn Silbergroschen.

Dieses kann in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Anerkennnisses entweder durch Angabe des letzteren bei Hebesstellen des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer, oder vom 15. des Monats Mai 1862 an baar bei dem Fürstl. Steueramt zu Gera erhoben werden. Jedoch findet die Ausnahme des Anerkennnisses, sei es in Anrechnung auf verschuldete Rübenzuckersteuer, oder zum Empfang baarer Zahlung, überhaupt nur bis zum 1. März 1863 Statt.

Erfurt, den 12. März 1862.

**Fürstlich Reuß-Plauischer und der übrigen Staaten des Thüringischen
Zoll- und Handels-Vereines Generalinspektor.**

(Die eingeklammerte Stelle (**Nr. 5**
Gera) weist auf das betreffende Register des Amtes hin, bei welchem die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr oder Niederlegung Statt gefunden hat.)